

**Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der  
Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Übernahme von  
Bürgschaften des Landes und der Landeskreditbank Baden-Württemberg -  
Förderbank - (L-Bank) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft  
(VwV Bürgschaften)**

„Vom 24. Januar 2024“, „- Az.: WM44-43-320/20 -“

I. Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Übernahme von Bürgschaften des Landes und der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - (L-Bank) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vom 30. Juni 2022 (GABl. S. 695) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 Satz 2 vierter Aufzählungspunkt wird der vierte Halbsatz

„und die auf dieser Grundlage erlassene Bekanntmachung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, in der jeweils geltenden Fassung, nachfolgend BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022 genannt,“ gestrichen.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1.1 vierter Aufzählungspunkt werden die Wörter „BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022 oder der“ gestrichen.

b) In Nummer 2.1.2 werden die Wörter „der BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022,“ gestrichen.

c) Nummer 2.1.8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über Einzelbeihilfen auf Grundlage der AGVO von über 100 000 Euro, beziehungsweise bei Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „Invest EU“ unterstützten Finanzprodukten nach Abschnitt 16 der AGVO von über 500 000 Euro, beziehungsweise bei in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Fischerei und Aquakultur tätigen Beihilfeempfangenden, die nicht unter Abschnitt 2A der AGVO fallen,

von mehr als 10 000 Euro sowie über Einzelbeihilfen auf Grundlage des Befristeten Krisenrahmens und den darauf ergangenen Bundesregelungen von mehr als 100 000 Euro beziehungsweise von mehr als 10 000 Euro in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Fischereisektor auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.“

d) Nummer 2.3.1 wird wie folgt gefasst:

„2.3.1 Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht übersteigen.“

e) Nummer 2.3.4 wird wie folgt gefasst:

„2.3.4 Bürgschaften gelten insbesondere als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn

- sich Kreditnehmende weder in einem Insolvenzverfahren befinden noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubigerinnen und Gläubiger erfüllen. Im Falle von großen Unternehmen müssen sich Kreditnehmende in einer Situation befinden, die einer Bewertung mit einem Rating von mindestens B- entspricht; und
- die Bürgschaften zu keinem Zeitpunkt mehr als 80 Prozent des zugrunde liegenden Darlehens abdecken und etwaige Verluste anteilig in der gleichen Weise von den Darlehensgebenden und von den Bürgschaftsgebenden getragen werden und die Nettoverwertungserlöse, die von der Verwertung der von den Darlehensnehmenden gestellten Sicherheiten herrühren, die Verluste der Darlehensgebenden und der Bürgschaftsgebenden anteilig verringern und die Bürgschaften einen Betrag von 2 250 000 Euro und eine Laufzeit von 5 Jahren oder einen Betrag von 1 125 000 Euro und eine Laufzeit von 10 Jahren aufweisen; bei Bürgschaften mit einem geringeren Bürgschaftsbetrag oder einer kürzeren Laufzeit als 5 beziehungsweise 10 Jahren wird das

Bruttosubventionsäquivalent als entsprechender Anteil des einschlägigen Höchstbetrags nach Nummer 2.3.1 berechnet.“

f) Nummer 2.3.6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Gewährung einer De-minimis-Bürgschaft ist dem begünstigten Unternehmen unter Bezugnahme auf die De-minimis-Verordnung der Beihilfebetrag der Bürgschaft in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.“

g) Nummer 2.4.2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„oder von Artikel 56d, 56e und/oder Artikel 56f AGVO (Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten Finanzprodukten).“

h) In Nummer 2.4.4 werden die Wörter „Artikel 1 Absatz 2 bis 5“ durch die Wörter „Artikel 1 Absatz 2 bis 6“ ersetzt.

i) Nummer 2.4.8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Finanzierungen, die den Endempfängern im Rahmen der Unterstützung aus dem Fonds „InvestEU“ im Einklang mit Kapitel III Abschnitt 16 der AGVO gewährt werden und die durch diese Finanzierungen gedeckten Kosten, gelten besondere Kumulierungsregelungen nach Artikel 8 Absatz 3 AGVO.“

j) In Nummer 2.5 werden die Wörter „BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022 und der“ gestrichen.

3. In Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „30. Juni 2027“ ersetzt.

II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.